



Jugendordnung des Tennis-Club Grün- Weiss Stommeln e.V. (TCS)

Auf der Grundlage von § 12 der Satzung wird folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft

Die Jugend des TCS ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter. Die Jugend des TCS erkennt die Satzung, die Beitragsordnung, die Spiel- und Nutzungsordnung sowie die Jugendordnung des TCS an.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des TCS führt und verwaltet sich selbständig. Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- d. Pflege der nationalen und internationalen Verständigung,
- e. Erziehung zu einer positiven und kritischen Einstellung zum Vereinsleben.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des TCS sind

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung.

§ 4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend und der Jugendvertretung an.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres – vor der Jahreshauptversammlung des TCS – statt. Daneben ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen verlangt.

Über Termin und Ort der Jugendversammlung entscheidet der/die Jugendwart/in in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Jugendvertretung. Der/die Jugendwart/in lädt in Textform (Post, E-Mail oder Fax) mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die am 31.12. des laufenden Jahres das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem/der Jugendwart/in. Im Verhinderungsfall dem/der Sportwart/in.

Anträge zur Jugendversammlung können von den stimmberechtigten Jugendlichen, von der Jugendvertretung und vom Vorstand des TCS gestellt werden. Sie sind dem/der Jugendwart/in mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform (Post, E-Mail oder Fax) mit Begründung einzureichen.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b. Entgegennahme der Berichte der Jugendvertretung,
- c. Entlastung der Jugendvertretung,
- d. Wahl des/der Jugendwart/in,
- e. Wahl der Beisitzer und Jugendvertreter,
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 5

Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in als Vorsitzenden/r, im Verhinderungsfall dem der Sportwart/in
- drei Beisitzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen
- drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der/die Vorsitzende der Jugendvertretung vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Der/die Jugendwart/in, die Beisitzer und Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In die Jugendvertretung sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Die Jugendvertretung ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Satzung des TCS, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Sie ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des TCS für ihre Entscheidungen verantwortlich.

Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt. Wenn sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Sofern im Rahmen der Jugendordnung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Satzung des TCS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Änderungen

Vorgesehene Änderungen der Jugendordnung müssen in der Einladung zur Jugendversammlung im Wortlaut aufgeführt sein und können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am xx.03.2014 in Pulheim-Stommeln beschlossen.